



Model United Nations Schleswig-Holstein 2016

Generalversammlung

Einführung in die Themen

Sehr geehrte Delegierte,

wir sind Lisa Lauton, Ercan Küçükkaraca und Timo Vogler und möchten Sie alle ganz herzlich in der Generalversammlung von MUN-SH 2016 willkommen heißen! Es ist uns eine Ehre, in Ihrem Gremium für die Dauer der Konferenz den Vorsitz innezuhaben und wir freuen uns darauf, Ihren Debatten zu folgen. Zunächst möchten wir uns Ihnen kurz vorstellen:



Lisa Lauton ist seit 2012 im Team von DMUN. In den letzten Jahren hatte sie sowohl bei MUN-SH als auch bei MUNBW diverse Posten vom Gremienvorsitz bis zur Sekretariatsleitung inne. 2016 wird sie die Projektleitung von MUNBW übernehmen und bei MUN-SH der Generalversammlung vorsitzen. Außerhalb von DMUN-Projekten studiert Lisa Lauton Economics and Public Policy in Paris.



Nach der Teilnahme an den Konferenzen MUN-SH und MUNBW 2007 wechselte **Ercan Küçükkaraca** im darauf folgenden Jahr unmittelbar ins MUN-SH-Team, um den Gremienvorsitz des Menschenrechtsrates zu übernehmen. Seitdem kümmerte er sich neben diversen organisatorischen Aufgaben in erster Linie um die IT-Services, die DMUN für die Umsetzung der Konferenzen benutzt, passend zu seinem Studium der Informatik. In diesem Jahr sitzt Ercan der Generalversammlung vor.



Timo Vogler wird bei der kommenden Konferenz nach mehreren anderen Aufgaben im Team von MUN-SH und DMUN e.V. die Sitzungen der Generalversammlung leiten. Er hat Rechtswissenschaft studiert, promoviert derzeit an der Humboldt-Universität zu Berlin und arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Deutschen Bundestag.



Die Generalversammlung (GV), deren Sitzungsperiode jährlich im September beginnt, ist eines der Hauptorgane der UN und kann sich grundsätzlich mit allen Fragen und Themengebieten befassen, welche von der Charta der Vereinten Nationen angesprochen werden. Sie ist außerdem - neben den ihr untergeordneten Ausschüssen und Organen - das einzige UN-Organ, in dem alle 193 Mitgliedsstaaten gleichberechtigt mit je einer Stimme vertreten sind. Sie wird daher auch als »Forum der Welt« bezeichnet.

Die Generalversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Charta der Vereinten Nationen ändern, sofern die fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder den Änderungsvertrag ratifizieren. Von diesem Recht kann sie beispielsweise Gebrauch machen, um die Mitgliedsbeiträge neu zu ordnen oder die Struktur des Sicherheitsrates zu verändern. Resolutionen bedürfen zur Verabschiedung der einfachen Mehrheit. Bei diesen Resolutionen handelt es sich jedoch um völkerrechtlich unverbindliche Empfehlungen. Staaten handeln also nicht rechtswidrig, wenn sie die Resolutionen der Generalversammlung nicht umsetzen. Am Ende der thematischen Einführungen finden Sie noch einige Hinweise zum Völkerrecht, die für Sie während der Konferenz hilfreich sein könnten.

Sie werden sich auf dieser Konferenz mit den Themen „Rechte und Status von Binnenflüchtlings“ (Fragen dazu an Lisa Lauton – l.lauton@mun-sh.de), „Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert“ (Timo Vogler – t.vogler@mun-sh.de) und „Maßnahmen zur Reduzierung von Rüstungsexporten“ (Ercan Küçükcaraca – e.kucukcaraca@mun-sh.de) beschäftigen. In dieser Einführung finden Sie zu jedem dieser Themen Texte, die Sie bei Ihrer Vorbereitung unterstützen sollen. Lesen Sie diese Texte aufmerksam und nutzen Sie auch die angegebenen Quellen für die Erstellung der Positionspapiere sowie Ihres Arbeitspapiers! Weitere Hinweise für das Verfassen der Papiere und die Recherche finden Sie im Kapitel „Vorbereitung“ des Handbuchs. Natürlich helfen wir Ihnen bei Fragen oder Problemen gerne weiter. Scheuen Sie sich also nicht, uns zu kontaktieren.

Abschließend wünschen wir Ihnen eine erfolgreiche Vorbereitung und freuen uns, Sie Anfang März im Plenarsaal des Kieler Landtags begrüßen zu dürfen!

Lisa Lauton, Ercan Küçükcaraca und Timo Vogler

Rechte und Status von Binnenflüchtlingen

Geschichte/Einführung

Binnenflüchtlinge (engl. Internally Displaced Persons – IDPs) sind Menschen, die innerhalb ihres eigenen Landes auf der Flucht sind. Die UN-Leitlinie für Binnenvertriebene von 1998 definiert sie als "Personen oder Personengruppen, die zur Flucht gezwungen oder verpflichtet wurden oder ihre Häuser oder üblichen Wohnsitze verlassen mussten, insbesondere infolge von oder zum Zwecke der Vermeidung der Auswirkungen von bewaffneten Konflikten, Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen oder natürlichen oder von Menschen verursachten Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überquert haben". Dementsprechend sind nicht nur Krieg und Gewalt Ursachen für Binnenflucht, sondern auch Naturkatastrophen oder Bauprojekte. Die Flucht im eigenen Land unterscheidet Binnenflüchtlinge von den Zivilisten, die auf der Flucht vor Gewalt, Kriegen oder Naturkatastrophen Landesgrenzen überschreiten. Während diese Personen durch internationale Abkommen geschützt sind und sie im Aufnahmestaat als Flüchtlinge betrachtet werden, befinden sich Binnenflüchtlinge nach wie vor in ihrem Heimatstaat. Sie sind durch kein internationales Abkommen geschützt und oftmals ist die verantwortliche Regierung nicht in der Lage oder nicht willens, sie zu versorgen oder vor Übergriffen zu schützen. Entsprechend leidet ein Großteil von Binnenflüchtlingen unter dem Mangel an Versorgung mit Lebensmitteln und Medikamenten, sicheren Unterkünften, Schutz vor gewaltsamen Übergriffen, Bildung, Rechtssicherheit, und vielem mehr.

Zurzeit gelten laut Zahlen des UN-Flüchtlingshilfswerks UNHCR über 38 Millionen Menschen als Binnenvertriebene. Dies sind mehr als zum Ende des Zweiten Weltkrieges und somit mehr als je gezählt wurden. Allein 20 Millionen Menschen haben ihre Heimat aufgrund von Naturkatastrophen verlassen müssen. Zudem hat sich ihre Zahl durch den Bürgerkrieg in Syrien, die Ausdehnung des so genannten Islamischen

Staats und anderer Terrormilizen und der steigenden Zahl an Naturkatastrophen inzwischen weiter erhöht. Laut UNHCR werden pro Tag 30.000 Menschen zu Flüchtlingen in ihrem eigenen Heimatland. Gleichzeitig können momentan aber, aufgrund von mangelnden Ressourcen und mangelnder Kooperation, nur rund 14,7 Millionen Binnenflüchtlinge vom UNHCR versorgt werden. Die Länder, in denen zurzeit die meisten IDPs leben sind Syrien (> 7 Millionen Menschen), Kolumbien (> 6 Millionen Menschen) und der Irak (ca. 4 Millionen Menschen). Insgesamt gelten in 11 Ländern mehr als eine Million Menschen als binnenvertrieben. Laut der Nichtregierungsorganisation Terre des Femmes sind etwa 70 Prozent der Binnenvertriebenen Frauen und Kinder.

Status und Rechte von Binnenvertriebenen sind derzeit völkerrechtlich nicht klar geregelt. Es gibt keine internationale Konvention zu ihrem Schutz, keine internationale Organisation mit einem klaren UN-Mandat, die ihren Schutz übernimmt und auch keine rechtliche Definition des Begriffs. Für Schutz und Hilfe für klassische Flüchtlinge ist auf internationaler Ebene das UNHCR verantwortlich. Binnenflüchtlinge hingegen umfasst das Mandat nicht, obwohl diese meist vor den gleichen Umständen betroffen sind wie klassische Flüchtlinge. Aufgrund seiner Expertise hat das UNHCR diese Aufgabe allerdings in großen Teilen übernommen und leitet und koordiniert Hilfseinsätze weltweit. Dieses Engagement wurde auch formal gefestigt und in mehreren Papieren der UN festgehalten. Allerdings kann das UNHCR selbst nur auf Aufforderung des UN-Generalsekretärs und mit Zustimmung des betroffenen Staates aktiv werden. Sollte dies nicht der Fall sein, sind Nichtregierungsorganisationen wie z.B. das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) die Hauptversorger der Binnenflüchtlinge. Oftmals wird zur Hilfe von Binnenflüchtlingen ein gemeinsamer Ansatz gewählt, in dem verschiedene UN-Organisationen (z.B. das Kinderhilfswerk UNICEF und das Welternährungsprogramm WFP), das IKRK, diverse andere Nichtregierungsorganisationen und die Internationale Organisation für Migration (IOM) unter Leitung und Koordination des UNHCR zusammenarbeiten.



In vielen Fällen werden hier die Aufgaben in Cluster verteilt, in denen jede Organisation für ihre Expertise zuständig ist (zum Beispiel die Versorgung mit Nahrungsmitteln durch das WFP, Bildung durch UNICEF,...).

Probleme

Größtes Problem bei der Debatte um Binnenflüchtlinge ist, dass deren Status und deren Rechte noch in keinem völkerrechtlich verbindlichen Dokument festgehalten wurden. Selbstredend gelten auch für sie die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgehaltenen Grundrechte (zum Beispiel das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Schutz vor Folter, Recht auf Freiheit, Eigentum und Sicherheit der Person...), jedoch werden diese von dem verantwortlichen Staat oftmals nur sehr unzureichend garantiert, sei es aufgrund von Unvermögen oder Unwillen. Der bisher größte Schritt, den die internationale Staatengemeinschaft zum Umgang mit Binnenflüchtlingen erreicht hat, war die Erstellung der UN-Leitlinie für Binnenvertriebene von 1998, die internationale Gesetze zum Schutz dieser Personengruppen zusammenstellt. Diese Leitlinie umreißt die Aufgaben des Staates vor der Flucht oder Vertreibung (also die Aufgabe, diesen Schritt möglichst zu vermeiden), während und nach der Flucht oder der Vertreibung. Die Leitlinie wurde von der Generalversammlung anerkannt, ist aber nicht völkerrechtlich verbindlich. Dies ist ein Problem. Auch der Mangel einer klaren internationalen Definition und einer klar zuständigen, mandatierten UN-Hilfsorganisation erschweren den Schutz von Binnenflüchtlingen.

Aktuelle Entwicklungen

Da die Zahlen von Binnenflüchtlingen seit Jahren gestiegen sind, gerieten sie in den letzten Jahren immer stärker in den Fokus der Weltöffentlichkeit. Dies wird auch durch den Umgang der UN mit ihnen deutlich. 1998, im Rahmen von Konflikten im ehemaligen Jugoslawien und in Afrika, wurden erste Leitlinien zum Umgang mit Binnenflüchtlingen erlassen. Seit 2004 wird zudem ein Sonderberichterstatter für die Menschenrechte von Binnenvertriebenen benannt. Zurzeit ist dies der Sambier Dr. Chaloka Beyani. Ein

erstes Dokument, das sich auf internationaler Ebene mit Binnenflüchtlingen befasst, ist die so genannte Kampala-Konvention der Afrikanischen Union (AU). Die Konvention wurde im Oktober 2009 angenommen und trat 2012 in Kraft. Aktuell ist sie von 39 der 54 AU-Mitgliedsstaaten unterzeichnet und von 22 ratifiziert (= in Kraft gesetzt). In ihr werden die grundlegenden Rechte von Binnenflüchtlingen auf mehrere Arten gesichert. Zudem kann sie in der Diskussion als Vorlage dienen, da sie unter anderem die folgenden Punkte beinhaltet:

- Festlegung, dass die Hauptverantwortlichkeit zum Schutz von IDPs bei den jeweiligen Staaten liegt
- Etablierung einer rechtlich verbindlichen Definition von binnervertriebenen Personen
- Erwähnung möglicher Gründe von Vertreibung/Binnenflucht (Krieg, Gewalt, Naturkatastrophen)
- Unterstützung bei der Verfassung und Annahme nationaler Gesetze zum Schutz und zur Hilfe von IDPs
- Notwendigkeit von sicherer Finanzierung zum Schutz und zur Hilfe von IDPs
- Anerkennung der Rolle aller Beteiligten, die bei der Reaktion auf Vertreibungen eine Rolle spielen (Staaten, NGOs,...) und Festlegung verschiedener nötiger Maßnahmen in den einzelnen Phasen von Vertreibung. Diese reichen von vor der Vertreibung bis zur Wiedereingliederung Vertriebener.
- Verankerung des Rechtes eines jeden Individuums, vor Vertreibung geschützt zu werden und der Pflicht des Staates, alle notwendigen Maßnahmen zu erlassen, um Vertreibung vorzubeugen
- Die Konvention macht alle in Vertreibung involvierten Parteien, auch private und multinationale Firmen, für ihre Taten verantwortlich
- Zudem verbietet sie willkürliche Vertreibungen, beispielsweise durch bewaffnete Gruppen
- IDPs sollen laut Konvention nicht aufgrund ihres Status als Vertriebene diskriminiert werden; Menschen mit besonderen



Bedürfnissen (Menschen mit Behinderung, Schwangere, Kranke) sollen angemessenen Schutz und Unterstützung erhalten

- Festlegung, dass Staaten mit der Zivilgesellschaft und humanitären Organisationen zusammenarbeiten müssen, um Binnenvertriebene angemessen zu versorgen, falls die Regierung nicht in der Lage ist, dies selbst zu tun
- Schlussendlich macht die Kampala-Konvention Regierungen dafür verantwortlich, die Voraussetzungen für nachhaltige Lösungen zu schaffen.

Punkte zur Diskussion

Zentral für den Umgang mit Binnenflüchtlingen ist die Verfassung eines Dokuments, das Status und Rechte dieser Personengruppe festhält. Hierbei ist zunächst eine Definition des Begriffs "Binnenflüchtling" wichtig. Anhaltspunkt kann hierbei die Kampala-Konvention oder auch die UN-Leitlinie für Binnenvertriebene sein.

Eine Festlegung eines Rechtekatalogs für Binnenvertriebene sollte ebenfalls zentraler Gegenstand der Diskussion sein. Diese können beispielsweise das Recht auf angemessene Versorgung oder das Recht auf Schutz vor gewaltsamen Übergriffen sein. In der internationalen Debatte wird zudem über das Recht auf Wiederkehr diskutiert. In Post-Konfliktsituationen wurde in der Staatengemeinschaft traditionell großer Wert auf die Wiederherstellung des Status vor dem Krieg gelegt. Diese Ansichten werden zurzeit aber immer stärker auf den Prüfstand gestellt, da gewaltsame Konflikte politische, wirtschaftliche und soziale Strukturen oftmals unwiederbringlich zerstören und neue Strukturen schnell an ihre Stelle treten. Weiterhin kann es von Nachteil sein, zur Situation von vor dem Konflikt zurückzukehren, wenn diese den Konflikt erst ausgelöst hat. Ein Recht auf Wiederkehr von IDPs und "klassischen" Flüchtlingen ist hier wohl eines der komplexesten Aspekte:

Klassischerweise setzen sich sowohl die internationale Gemeinschaft als auch humanitäre Organisation dafür ein, dass

Vertriebene in ihre Heimat zurückkehren können und für ihren Schaden entschädigt werden. Das Recht auf Entschädigung ist zentral für IDPs und Flüchtlinge, um ein neues Leben aufzubauen und dient dazu, dass Aggressoren nicht von Konflikten profitieren können. Allerdings ist es oftmals aus den folgenden Gründen schwierig, die Vertriebenen angemessen zu entschädigen:

- manche (Binnen-)Flüchtlinge hatten nie Besitztümer (z.B. in Afghanistan)
- kein Zugang zu ehemaligem Besitz (Kolumbien, Guatemala, Südafrika, Sudan)
- Besitzverhältnisse sind unklar
- Tod des Besitzers ohne Erbregelungen
- andere Menschen können das Land besiedelt haben: obwohl sie wissen, dass sie keinen Anspruch darauf haben, haben sie keine Möglichkeit, das Gebiet zu verlassen (z.B. Kolumbien, Ruanda, Timor-Leste)
- parallel verlaufende Ansprüche auf Land, beispielsweise von Zivilisten, dem Staat und nationalen oder internationalen Geschäftspartner (z.B. Angola, Kolumbien, Liberia, Sudan)

Zudem ist von Bedeutung, wer diese festgelegten Rechte durchsetzt. Soll diese Verantwortung dem Staat überlassen werden? Welche Rolle sollen Nichtregierungsorganisationen hier spielen? Und welche Rolle kommt der internationalen Staatengemeinschaft zu? All diese Punkte dienen als Anregung und können selbstredend durch weitere Aspekte ergänzt werden.

Wichtige Dokumente

- UN-Leitlinie für Binnenvertriebene von 1998, Englisch: <http://www.unhcr.org/43ce1cff2.html>
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf
- Kampala-Konvention (Englisch oder Französisch): <http://www.internal->

[displacement.org/publications/2010/african-union-convention-for-the-protection-and-assistance-of-internally-displaced-persons-in-africa/](https://www.internal-displacement.org/publications/2010/african-union-convention-for-the-protection-and-assistance-of-internally-displaced-persons-in-africa/)

Interview mit dem Exilkolumbianer Erik Bautista

Quellenangabe und weiterführende Lektüre

- Zahlen und Statistiken über Binnenvertriebene, Englisch: <http://www.internal-displacement.org/global-figures>
Ermöglicht einen zahlenmäßigen Überblick über die Lage von Binnenflüchtlingen und ihre Anzahl in den einzelnen Ländern.
- UNHCR-Seite über Binnenvertriebene: <http://www.unhcr.de/mandat/binnenvertriebene.html>
Bietet einen Überblick über die Situation von Binnenflüchtlingen und die Rolle des UNHCR.
- Planet-Wissen mit Schwerpunkt Binnenflüchtlinge: <http://www.planet-wissen.de/geschichte/menschenrechte/fluechtlinge/pwiebinnenfluechtlinge-vertriebene-eigenen-land-100.html>
Bietet einen Überblick über die Situation von Binnenflüchtlingen
- TAZ-Beitrag zu Binnenflüchtlingen in der Ukraine: <http://www.taz.de/!5214614/>
- Amnesty-International: Bericht über die Situation von Binnenflüchtlingen in Afghanistan, Englisch: <http://www.amnesty-afghanistan.de/Main/20120226002>
- Tagesschaubeitrag: UNHCR zählt 33 Millionen Binnenflüchtlinge im Jahr 2013; Fokus Südsudan: <https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video1393988.html>
- Hamburger Abendblatt: <http://www.abendblatt.de/hamburg/article205439515/Fluchtpunkt-Hamburg-Kolumbianischer-Autor-im-Exil.html>



Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert

Einführung und Geschichte der Vereinten Nationen

Am 24. Oktober 1945 - kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges - ist die Charta der Vereinten Nationen in Kraft getreten. 2015 feiert die Weltorganisation also ihr siebenzigstes Gründungsjubiläum.

Mit der Charta stellten die 51 Gründungsmitglieder die Vereinten Nationen vor eine Vielzahl komplexer und schwieriger Aufgaben. Im Mittelpunkt stand angesichts der frischen Erfahrungen zweier Weltkriege von 1914 bis 1918 und von 1939 bis 1945 die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Die Gründungsmitglieder waren „fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat“, wie es in der Präambel der Charta heißt. Aber auch andere Ziele - etwa die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern, die Wahrung der Menschenrechte und die Zusammenarbeit in sozialen, wirtschaftlichen, humanitären und kulturellen Fragen - wurden in den Katalog der Charta aufgenommen, ebenso sollten die Vereinten Nationen „den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit“ fördern. Dabei bekannte sich die Organisation in Artikel 2 der Charta zu Grundsätzen wie dem Gewaltverbot, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der souveränen Gleichheit aller Mitglieder, woraus sich auch ergibt, dass Interventionen in die inneren Angelegenheiten eines Staates nur unter besonderen Bedingungen erlaubt sind.

In den vergangenen siebenzig Jahren hat sich die Welt grundlegend verändert - und auch die Vereinten Nationen selbst haben eine rasante Entwicklung hinter sich. Mittlerweile gehören der Organisation nicht mehr 51, sondern 193 Staaten an - damit sind die Vereinten Nationen ein nahezu universelles Forum für die Staaten der

Welt geworden. Auch haben sie viele Instrumente entwickelt, um ihren Aufgaben in einer Vielzahl von Politikbereichen nachzukommen. Dazu zählen auch die Gründung einer Reihe von Sonderorganisationen, diverser Fachgremien und der Abschluss von internationalen Verträgen, beispielsweise zum Schutz der Menschenrechte.

Im Bereich ihrer Kernaufgabe „Wahrung des Weltfriedens“ waren die Vereinten Nationen zunächst durch den Kalten Krieg gehindert, ein eigenständiges Gewicht zu entwickeln: Der Konflikt zwischen den beiden ständigen Mitgliedern USA und UdSSR lähmte den Sicherheitsrat, sodass Resolutionen regelmäßig am Veto eines der beiden Staaten scheiterten. Stattdessen rückte in den 1950er-Jahren schnell das Thema Dekolonialisierung in den Fokus der Organisation: Zahlreiche ehemalige Kolonien, vor allem in Afrika und Asien, wurden zu unabhängigen Staaten, die dann selbst den Vereinten Nationen beitraten. Dies trug mit dazu bei, dass das Thema Entwicklungspolitik in den 1960er- und 1970er-Jahren zunehmende Bedeutung erhielt. Mit der steigenden Zahl von Entwicklungsländern, die in den Vereinten Nationen vertreten waren, rückten zudem der Interessenkonflikt zwischen Industrie- und Entwicklungsländern („Nord-Süd-Konflikt“) und die Frage nach einer gerechteren Weltwirtschaftsordnung in den Mittelpunkt.

Mit dem Zusammenbruch des Ostblocks und der damit weitgehend aufgelösten Blockade des Sicherheitsrates kam neue Bewegung in die Vereinten Nationen. Dies lässt sich etwa daran ablesen, dass der Sicherheitsrat die Anzahl der UN-Friedensmissionen in kürzester Zeit von fünf in 1988 auf 14 in 1992 und schließlich 54 in 2001 erhöhte. Blauhelm-Einsätze wurden bedeutender Bestandteil internationaler Friedenssicherung. Auch Umfang und Aufgabenfülle der Missionen erhöhten sich. Gleichzeitig kam es in den 1990er-Jahren zu einer Reihe von bedeutenden Weltkonferenzen zu Entwicklungs- und Menschenrechtsthemen, etwa die Rio-Konferenz 1992 zum Thema nachhaltige Entwicklung oder die Verabschiedung des Kyoto-Protokolls 1997, was die Hoffnung auf mehr internationale Zusammenarbeit



nährte. Ein sichtbarer Rückschlag für die Handlungsfähigkeit der Vereinten Nationen war dagegen der Jugoslawien-Konflikt, in den die NATO 1999 ohne Mandat des UN-Sicherheitsrates eingriff.

Angesichts all dieser umfassenden Veränderungen, die die Vereinten Nationen seit ihrer Gründung erlebt haben, ist es nicht einfach, die Frage nach ihrer Rolle im 21. Jahrhundert zu beantworten. Es stellt sich die Frage, wie die skizzierten Ziele und Prinzipien der Charta in einer veränderten Welt bestehen können und was die Vereinten Nationen tun müssen, um im 21. Jahrhundert ihrem Anspruch gerecht zu werden, die internationale Zusammenarbeit und den Weltfrieden zu fördern.

Hierzu soll im folgenden Kapitel zunächst ein Blick auf die vielfältigen Themenbereiche geworfen werden, die die Vereinten Nationen beschäftigen und die in einer Resolution der Generalversammlung zur Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert berücksichtigt werden sollten. Im Anschluss wird unter der Überschrift „Punkte zur Diskussion“ darauf eingegangen, wie eine derartige Resolution aussehen könnte und welche Überlegungen bei den darauf zielenden Verhandlungen von Bedeutung sind.

Themenbereiche

Frieden und Sicherheit

„Die Vereinten Nationen wurden nicht gegründet, um uns in den Himmel zu bringen, sondern um uns vor der Hölle zu retten.“ (Generalsekretär Dag Hammarskjöld)

Der sicherheitspolitische Beginn des 21. Jahrhunderts war der 11. September 2001. Die Anschläge des islamistischen Terrornetzwerks Al-Kaida auf die Vereinigten Staaten von Amerika, der darauf folgende Kampf gegen den Terrorismus sowie die Kriege in Afghanistan und im Irak prägen die internationale Sicherheitspolitik weiter in besonderem Maße.

Insbesondere lenken sie die Aufmerksamkeit darauf, dass Bedrohungen für den Weltfrieden nicht länger nur von Staaten ausgehen: In Zukunft stehen staatliche Armeen vermehrt nicht-staatlichen Akteuren gegenüber, also Rebellen, Terroristen oder kriminellen

Organisationen, die keiner Armee angehören und nicht unter der Kontrolle noch im Auftrag eines Staates kämpfen. Diese Akteure haben nicht nur eine andere Motivation und andere ideologische Wertvorstellung als reguläre Armeen, sie fühlen sich auch nicht an die völkerrechtlichen Regeln gebunden, die das Handeln von Staaten auch im Kriegszustand beschränken, etwa durch das Verbot von Massenvernichtungswaffen, Folter oder Angriffe auf die Zivilbevölkerung.

Besonders frappierend ist die zunehmende Bedeutung nichtstaatlicher Akteure im derzeitigen Syrien-Konflikt, den die islamistische Gruppierung IS zur Gründung eines angeblich „Islamischen Staates“ in Syrien und im Irak zu nutzen versucht und in dem sie mit außerordentlicher Brutalität vorgeht. Dem IS steht dabei nicht nur die syrische Armee unter dem Befehl des Präsidenten Assad gegenüber, sondern auch andere nichtstaatliche Akteure, beispielsweise die „Freie Syrische Armee“ sowie mehrere kurdische Gruppierungen.

Dieser generellen Verschiebung der Sicherheitspolitik in die Richtung von Einzelpersonen und nichtstaatlichen Organisationen hat zu veränderten sicherheitspolitischen Gegenmaßnahmen geführt - beispielsweise durch das Einfrieren von Geldern, die vermutlich der Terrorismusfinanzierung dienen sollen, durch intensivere Überwachungen von Telekommunikation oder sogar in Form von gezielten Tötungen von Terrorverdächtigen, auch auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten. In der Folge stellt sich die Frage, inwieweit die in der Charta niedergelegten Grundsätze zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für die Bedrohungen des 21. Jahrhunderts noch angemessen sind und ob das dort niedergelegte Instrumentarium aktualisiert oder ergänzt werden muss. Auf der anderen Seite kann man diskutieren, ob bei den genannten Maßnahmen, die sich konkret gegen einzelne Personen richten, nicht der Schutz der Menschenrechte eine höhere Bedeutung haben müsste.

Doch nicht nur die Akteure, auch die Instrumente von Sicherheitspolitik verändern sich. So wird die digitale Kriegsführung,



beispielsweise in Form von Hacker-Attacken auf Computernetzwerke feindlicher Regierungen oder kritische Infrastrukturen im 21. Jahrhundert absehbar erhebliche Bedeutung entwickeln. Bereits im Jahr 2007 waren Internetseiten estnischer Banken, Behörden, der Polizei und Regierung aufgrund von DoS-Attacken über Tage nicht erreichbar. Ein anderes Beispiel ist der Angriff auf iranische Atomanlagen mit dem Stuxnet-Wurm im Juli 2010, der die Steuerungssysteme der dort verwendeten Zentrifugen störte. In beiden Fällen kann über den Urheber der Angriffe nur gemutmaßt werden.

Daneben verlieren auch die „klassischen“ Themen der Sicherheitspolitik - beispielsweise die nukleare Abrüstung, die Senkung der globalen Rüstungsausgaben oder der Kampf gegen den Kleinwaffenhandel - keineswegs an Bedeutung.

Schutz von Flüchtlingen

„Wir können Menschen nicht davon abhalten, um ihr Leben zu fliehen. Sie werden kommen. Die Entscheidung, vor der wir stehen, ist, wie gut und wie human wir mit ihrer Ankunft umgehen.“ (UNO-Flüchtlingskommissar António Guterres)

Der schon angesprochene Bürgerkrieg in Syrien hat die Zahl der Flüchtlinge weltweit in den vergangenen Monaten noch einmal auf neue Rekordwerte ansteigen lassen. Bereits Ende 2014 zählte das UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR 59,5 Millionen vertriebene Menschen - 8,3 Mio. Menschen mehr als im Vorjahr und damit nicht nur der bislang schnellste Anstieg der Flüchtlingszahlen in einem einzigen Jahr, sondern auch die höchste Gesamtzahl an Flüchtlingen seit dem Zweiten Weltkrieg. Insgesamt entspricht die Zahl etwa der Bevölkerungszahl von Italien oder Großbritannien - Tendenz steigend. Die meisten Menschen, die nicht nur innerhalb ihres Landes vertrieben werden, sondern ihr Heimatland verlassen, stammten Ende 2014 aus Syrien (3,9 Millionen), Afghanistan (2,6 Millionen) und Somalia (1,1 Millionen). Die aktuellen Zahlen liegen noch erheblich darüber.

Angesichts dieser Entwicklungen ist es Aufgabe der internationalen Gemeinschaft, auf der einen

Seite Fluchtursachen zu bekämpfen und dadurch Alternativen zur Flucht zu schaffen und auf der anderen Seite Schutzsuchende im Einklang mit den Verpflichtungen des Völkerrechts aufzunehmen und ihnen Asyl zu bieten. Zu diskutieren ist in beiden Bereichen, wie diese Aufgaben durch internationale Zusammenarbeit besser bewältigt werden können. Auch wenn unklar ist, inwieweit der Umgang mit Fluchtbewegungen eine Besonderheit des 21. Jahrhunderts sein wird, spricht angesichts der aktuellen Ereignisse einiges dafür, auch dieses Fragen mit zu behandeln.

Wirtschaftliche und soziale Entwicklung

„Nur in einer Welt, in der es keine Armut mehr gibt, können alle Männer und Frauen das Beste aus ihren Fähigkeiten machen. Nur wo individuelle Rechte respektiert werden, können Differenzen politisch bewältigt und friedlich gelöst werden.“ (Generalsekretär Kofi Annan)

Kern der Entwicklungspolitik der Vereinten Nationen sind derzeit die im Rahmen der 55. Generalversammlung im September 2000 beschlossenen sogenannten Millenniums-Entwicklungsziele (Millennium Development Goals, MDGs). Mit dieser Erklärung setzte die Weltgemeinschaft zum ersten Mal in ihrer Geschichte ein klar formuliertes Ziel zur Reduzierung der Armut: Hauptanliegen ist, bis zum Jahr 2015 die Zahl der an extremer Armut und Hunger leidenden Menschen um die Hälfte zu senken. Insgesamt wurden auf Basis dieser Erklärung acht konkrete und überprüfbare Ziele formuliert, die sich in die Themenbereiche Entwicklung und Armutsbekämpfung und Schutz der gemeinsamen Umwelt unterteilen lassen.

Diese Ziele nehmen gleichermaßen die Entwicklungsländer in die Pflicht, ihre Mittel für die Armen einzusetzen, demokratische Prozesse und „good governance“ umzusetzen, wie auch die Industriestaaten dazu verpflichtet werden, ihre wirtschaftliche Stärke für das Ziel einer Gleichberechtigung aller Länder einzusetzen. Erstmals wurde, im Gegensatz zu den früheren Entwicklungsstrategien der UN, auch der Gedanke der Nachhaltigkeit mit berücksichtigt.



2015 läuft die selbstgesetzte Frist aus und die UN werden eine Bilanz ziehen müssen. Heute steht schon fest, dass sie einige ihrer Ziele verfehlt haben. Dies sollte jedoch kein Grund sein, auf derartige Entwicklungsprogramme in der Zukunft zu verzichten, sondern vielmehr eine Motivation für die Weltgemeinschaft sein, sich noch intensiver und nachdrücklicher als bisher der Bekämpfung von Armut und der Förderung von wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung anzunehmen.

Als Nachfolgeprogramm zu den MDGs wurden im September 2015 17 neue, sogenannte „nachhaltige Entwicklungsziele“ (sustainable development goals, SDGs) beschlossen, zu denen neben der endgültigen Abschaffung von Hunger und extremer Armut bis 2030 auch die Bekämpfung von Umweltverschmutzung zählt.

Klimawandel

„Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen, vor denen die Menschheit steht, und er bedroht die verwundbarsten Bevölkerungsgruppen der Welt am stärksten. Die Handlungen der reichsten Staaten - derjenigen, die die meisten Treibhausgase produzieren - haben spürbare Folgen für Menschen im Rest der Welt, vor allem in den ärmsten Staaten.“ (Michael Bloomberg, Bürgermeister von New York)

Den Klimawandel und die Erderwärmung einzudämmen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Politik des 21. Jahrhunderts und ein zentrales Thema in der Arbeit der Vereinten Nationen. Eine der wichtigsten Etappen in diesem Prozess ist das 1997 vereinbarte und 2005 vollständig ratifizierte Kyoto-Protokoll, in dem verbindliche Zielwerte zur Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen für Industrieländer festgelegt wurden. Nachdem das Protokoll zunächst 2012 auslaufen sollte, wurde beim Klimagipfel 2012 in Doha beschlossen, es bis 2020 zu verlängern. Danach soll es von einer neuen Vereinbarung abgelöst werden.

Doch auch die ehrgeizigsten Klimaschutzziele sind nur darauf ausgerichtet, den globalen Temperaturanstieg gegenüber dem vorindustriellen Niveau bei zwei Grad zu stabilisieren. Auch bei Einhaltung dieses Ziels

wird es jedoch durch den Klimawandel zu erheblichen Umweltveränderungen kommen, beispielsweise würde der Meeresspiegel um durchschnittlich einen halben Meter steigen. Infolgedessen wird im Laufe des 21. Jahrhunderts die Frage nach der Anpassung und Bewältigung unvermeidbarer Veränderungen an Bedeutung gewinnen.

Zu den absehbaren Folgen zählen etwa Wüstenbildung und der Verlust von Ackerland, das Verschwinden oder eine Verschiebung der Verbreitungsgebiete von Tier- und Pflanzenarten, eine Reduzierung der Süßwasserreserven, die Zunahme extremer Wetterereignisse wie Starkregen, Stürmen oder Dürren sowie der Meeresspiegelanstieg, der flache Küsten- und Deltaregionen sowie Inseln besonders bedroht. Auch neue Fluchtbewegungen - sogenannte Umwelt- oder Klimaflüchtlinge - können durch diese Ereignisse ausgelöst werden.

Infolgedessen spielt sowohl die Bekämpfung als auch der Umgang mit den Folgen des Klimawandels eine kaum zu unterschätzende Rolle für die Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert.

Menschenrechte

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“ (Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte)

Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die UN-Generalversammlung die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Diese - rechtlich nicht bindende, sondern zunächst nur politisch bedeutsame - Erklärung wurde ab Mitte der 1960er Jahre durch eine Reihe völkerrechtlicher Verträge ergänzt, die die Staaten, die sie ratifizierten, auch rechtlich zur Einhaltung der dort niedergelegten Rechte zwingen. Grundlegend waren der UN-Zivilpakt und der Sozialpakt von 1966, mit denen die wichtigsten bürgerlichen und politischen bzw. wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte kodifiziert wurden. Weitere bedeutende Abkommen befassen sich mit der Bekämpfung rassistischer Diskriminierung oder von Folter sowie mit den Rechten von Frauen, von Kindern



oder von Menschen mit Behinderungen. Die Zahl der Staaten, die diese Abkommen ratifiziert haben, ist allerdings unterschiedlich. Der Kinderrechtskonvention gehören beispielsweise 195 Staaten an, die Behindertenrechtskonvention haben dagegen erst 157 Staaten ratifiziert.

Formell wird mit jeder Menschenrechtskonvention ein Vertragsausschuss eingerichtet, der ihre Einhaltung überwachen soll. Häufig erweisen sich diese Kontrollmechanismen allerdings als zu schwach, insbesondere wenn es keine Möglichkeit für Einzelpersonen gibt, sich mit individuellen Beschwerden an den Ausschuss zu wenden. Bei der Kinderrechtskonvention wurde so ein Individualbeschwerderecht beispielsweise erst nachträglich durch ein optionales Zusatzprotokoll eingeführt; dieses Zusatzprotokoll gilt aber bis jetzt nur für 18 Staaten. Angesichts einer relativ umfassenden Kodifizierung von Menschenrechten ist es angebracht, einen Schwerpunkt der Menschenrechtspolitik auf die bessere Durchsetzung und Kontrolle zu legen.

Als weiteres, vergleichsweise junges UN-Organ zum Menschenrechtsschutz hat die Generalversammlung im März 2006 den Menschenrechtsrat ins Leben gerufen. Diese hat den Auftrag, einerseits thematischen Menschenrechtsverletzungen entgegenzuwirken und andererseits länderspezifische Probleme zu adressieren. Zusätzlich soll jeder UN-Mitgliedstaat alle vier Jahre einem „Universal Periodic Review“, also einer regelmäßigen Überprüfung der Menschenrechtsslage, unterworfen werden, wodurch der Menschenrechtsrat auf Verbesserungen drängen kann. Doch auch für den Menschenrechtsrat kann man die Frage stellen, wie effektiv er bei der Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen ist. Beispielsweise wird regelmäßig öffentlich diskutiert, ob alle Ratsmitglieder - wie vorgesehen - höchsten Standards bei der Einhaltung der Menschenrechte im eigenen Land gerecht werden.

Punkte zur Diskussion

Wie das vorangegangene Kapitel zeigt, handelt es sich bei dem Tagesordnungspunkt „Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert“ um ein sehr umfassendes und vielseitiges Thema. Eine Resolution der Generalversammlung müsste ein umfassendes Bild der Vereinten Nationen entwerfen und eine Vielzahl von Themenbereichen abdecken, mit denen sich die Organisation beschäftigt. Aufgrund dieses auf die thematische Breite zielenden Anspruchs wird es nicht möglich und auch nicht sinnvoll sein, einzelne Probleme auch in die Tiefe gehend zu behandeln. Für eine detaillierte Auseinandersetzung mit Hintergründen oder Lösungsansätzen wird kein Raum bleiben.

Statt konkreter Maßnahmen sollte die Generalversammlung bei diesem Tagesordnungspunkt Werte und Leitlinien formulieren, an denen sich die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Fachgremien, des Sekretariats und der diversen Sonderorganisationen in den kommenden Jahren und Jahrzehnten orientieren kann. Dabei sollte zum Ausdruck kommen, welche Vorstellung die Mitgliedstaaten vom Auftrag der Organisation haben und wie sie globale Herausforderungen gemeinsam bewältigen wollen. Auch Aufforderungen an andere Gremien der Vereinten Nationen oder Aufträge an das Sekretariat könnten Bestandteil der Resolution sein.

Konkret sollte eine Resolution - neben einem vorangestellten Bekenntnis zu den Zielen und Prinzipien der Vereinten Nationen, die in der Charta aufgestellt wurden - eine Reihe von Werten und Zielvorstellungen enthalten, die die Arbeitsbereiche der Organisation abdecken. Als Orientierung könnte hier etwa die Präambel der Charta dienen, aber auch die Gliederung des vorangegangenen Kapitels „Themenbereiche“, des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen oder der am 08. September 2015 von der Generalversammlung verabschiedete Millenniums-Erklärung.

Angesichts der umfassenden, breiten Themenstellung ist es umso bedeutender, bei den Verhandlungen über eine Resolution auf Relevanz und Gewicht einzelner Forderungen



zu achten. Maßgeblich ist schließlich, in welche Richtung die Vereinten Nationen sich in den kommenden Jahrzehnten entwickeln und welcher Probleme sie sich annehmen sollen. Wird ein Einzelthema in einer derart richtungsentscheidenden Resolution der Generalversammlung erwähnt, verleiht diese Erwähnung dem Thema in Zukunft zusätzliches Gewicht. Dementsprechend wird es für viele Mitgliedstaaten verlockend sein, zu versuchen, die „Spezialthemen“ ihrer Außenpolitik in die Resolution einzufügen, auch wenn sie nicht das gleiche Gewicht haben wie andere in der Resolution enthaltene Forderungen. Die Delegierten sollten in ihren Verhandlungen also stets die Bedeutung dieses „Agenda-settings“ beachten.

Gleichzeitig wäre es wünschenswert, wenn es der Generalversammlung gelingen würde, eine breite Mehrheit hinter einer fertigen Resolution zur Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert zu versammeln. Schließlich soll das Dokument eine langfristige Richtungsentscheidung darstellen, die die Werte und Ziele der Organisation als Ganzes widerspiegelt. Eine knappe Mehrheit würde diesem grundlegenden Anspruch entgegenstehen.

Wichtige Dokumente

- Charta der Vereinten Nationen: <http://www.unric.org/de/charta>
- Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen: <http://www.un.org/depts/german/gv-55/band1/ar55002.pdf>
- Bericht des Generalsekretärs über die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert: <http://www.un.org/depts/german/millennium/a54-2000.pdf>
- Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen 2015: <http://www.un.org/depts/german/ga-70-1.pdf>
- Bericht über die Millenniums-Entwicklungsziele 2015:

<http://www.un.org/Depts/german/millennium/MDG%20Report%202015%20German.pdf>

Quellen und weiterführende Lektüre

- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen: Sonderseite zum Jubiläum „70 Jahre Vereinte Nationen“, u.a. mit aktueller Presseschau: <http://www.dgvn.de/un-im-ueberblick/70-jahre-vereinte-nationen/>
- Bundeszentrale für politische Bildung: Vereinte Nationen. Informationen zur politischen Bildung Nr. 310/2011: <http://www.bpb.de/izpb/7428/vereinte-nationen>
- Sven Gareis / Johannes Varwick: Die Vereinten Nationen. BPB-Schriftenreihe, Bd. 1446; Bonn 2014: <http://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/190056/die-vereinten-nationen>

Maßnahmen zur Reduzierung von Rüstungsexporten

Einführung und Geschichte

Als Organisation, die sich dem Ziel der Wahrung des Weltfriedens verschrieben hat, spielen die Schaffung von größerer Transparenz und die Reduzierung des internationalen Handels mit Rüstungsgütern eine zentrale Rolle für die Vereinten Nationen. Die weite Verbreitung von Waffen gilt als ein wesentlicher destabilisierender Faktor in krisengeschüttelten Gebieten der Erde und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der sozialen und ökonomischen Entwicklung eines Landes.

Der Ursprung des Gedanken, den internationalen Handel mit Waffen zu regulieren, reicht bis zur Gründung der Vereinten Nationen zurück, so wurde im Jahre 1945 in Artikel 26 der UN-Charta festgehalten: „Um die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, dass von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird, ist der Sicherheitsrat beauftragt, [...] Pläne auszuarbeiten, die den Mitgliedern der Vereinten Nationen zwecks Errichtung eines Systems der Rüstungsregelung vorzulegen sind.“ Bis es allerdings schließlich 2013 zur Verabschiedung des „Arms Trade Treaty“ (ATT) kam, das genau dies bewerkstelligen soll, hat es fast 70 Jahre gedauert. Dies ist nicht als Indiz dafür zu verstehen, dass die Regulierung von Rüstungsexporten eine nachrangige Angelegenheit wäre, sondern dass es wegen unterschiedlicher politischer und wirtschaftlicher Interessen für die Weltgemeinschaft schwierig ist, eine dem Ziel der Reduzierung von Rüstungsexporten Rechnung tragende Lösung zu formulieren und dann auch umzusetzen. Auf dem Weg hin zum ATT gab es über die Jahre allerdings eine Reihe bedeutsamer Zwischenschritte, die ihren Teil dazu beigetragen haben, dass schließlich ein Abkommen verabschiedet werden konnte, und für das Verständnis des

Gesamtzusammenhangs in der Betrachtung dieses Themas Beachtung finden sollten.

Probleme

Der Handel mit in Krisengebieten befindlichen Ländern

Wenngleich Waffenlieferungen der großen Exporteure in Krisengebiete wie den Nahen Osten oder Afrika insbesondere in der westlichen Welt eine Reihe öffentlicher Debatten zu Tage gefördert haben, ist zu beobachten, dass spätestens nach deren Abklingen der Handel unvermindert wieder aufgenommen wird. Dies schließt neben Kleinwaffen auch jede Art hochmoderner Waffensysteme wie Panzer und Kampfflugzeuge ein. Die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte haben bedauerlicherweise gezeigt, dass solche ursprünglich legitimen Rüstungstransfers mittel- bis langfristig häufig nicht den Zweck erfüllen, einem Staat die Ausübung seines inhärenten Rechts auf Selbstverteidigung zu ermöglichen, sondern allzu oft in missbräuchlicher Art aus (macht-)politischen Gründen gegen die eigene Bevölkerung eingesetzt werden oder gar in die Hand Dritter – beispielsweise Organisationen, die Terrorismus betreiben – geraten. Extreme Auswüchse dieser Problematik sind derzeit in Syrien zu beobachten.

Kleinwaffen

Besonders problematisch ist mithin der Handel mit Kleinwaffen, die der ehemalige UN Generalsekretär Kofi Annan einst als „Massenvernichtungsmittel des 21. Jahrhunderts“ bezeichnete. Unter den Begriffen Kleinwaffen bzw. leichte Waffen (aus dem Englischen „small arms“ respektive „light weapons“) werden allgemein solche Waffen zusammengefasst, die von einer Person getragen und bedient werden können, so z. B. Pistolen, Maschinengewehre, aber auch Raketenwerfer oder Mörser. Die besondere Herausforderung, diesen Bereich des Waffenhandels zu kontrollieren, liegt in erster Linie in der verhältnismäßig einfachen Logistik des Handels und in der kaum überschaubaren Verbreitung dieser häufig unregistrierten Waffen in Krisengebieten begründet.



Schätzungen zufolge werden jedes Jahr 400.000 Menschen durch etwa 900 Millionen im Umlauf befindliche Kleinwaffen getötet. Um wesentliche Verbesserungen dieser Problematik herbeizuführen, müssen über die bloße Kontrolle und Reduzierung des legalen Handels hinaus Anstrengungen unternommen werden, um die Anzahl der bereits im Umlauf befindlichen Waffen zu reduzieren.

Rüstungstransfers und politischer Einfluss

Historisch betrachtet war der Handel mit Waffen immer schon auch ein Werkzeug der Durchsetzung politischer (Sicherheits-)Interessen im Ausland. Das womöglich prominenteste Beispiel dafür ist sicherlich die systematische Aufrüstung unzähliger oftmals politisch instabiler Länder auf der ganzen Welt durch Russland und die USA im Verlaufe des Kalten Krieges. Unbestritten ist, dass dieses Wettrüsten ein entscheidender Faktor in der Anzahl und dem Ausmaß der im Rahmen des Kalten Krieges und dessen Nachgang aufgetretenen Konflikte gewesen ist. Auch in den letzten Jahren ist insbesondere im Nahen Osten wieder ein derartiges Verhalten zu beobachten. Da von Seiten der USA und der EU kein Interesse an einem Einschreiten der eigenen Militärs in die laufenden Konflikte besteht, werden unterschiedliche Konfliktparteien – darunter auch nicht-staatliche Gruppen – mit Waffen ausgestattet, die nach Ende der Konflikte nur schwierig wieder unter eigene Kontrolle zu bringen sein werden. Zur selben Zeit werden die Widersacher der durch die USA und die EU geförderten Gruppen durch Russland oder China unterstützt.

Wirtschaftlicher Faktor und Einfluss großer Rüstungskonzerne (Korruption)

Das Volumen der jährlich weltweit durchgeführten Rüstungsexporte beläuft sich zwar auf lediglich circa 70 Milliarden US-Dollar, was im Gesamtkontext des internationalen Handels mit einem Anteil von etwa 3 Promille sehr geringfügig erscheinen mag. Die nicht zu vernachlässigende Größe des Einflusses der Rüstungslobby auf Exportgenehmigungen lässt sich allerdings dann erahnen, wenn in Betracht gezogen wird, welchen Anteil die

Rüstungsindustrien in den exportfreudigen Ländern am gesamten Bruttoinlandsprodukt ausmachen: Dies sind regelmäßig drei bis fünf Prozent. Dieser Eindruck wird weiter erhärtet, betrachtet man die engen Verflechtungen zwischen Lobby und Politik und oftmals positiv ausfallende Urteile durch Regierungen hinsichtlich anderweitig durchaus umstrittener Exportfragen.

Aktuelle Entwicklungen

Das Arms Trade Treaty

Das ATT ist ein im April 2013 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeter und am 24. Dezember 2014 in Kraft getretener rechtlich bindender Vertrag, der den internationalen Handel mit konventionellen Waffen regulieren soll. Der Vertrag beinhaltet unter anderem Regelungen zur Meldung von Rüstungsgeschäften und

Trend zunehmender Rüstungsexporte

Bedauerlicherweise ist in den vergangenen Jahren eine steigende Anzahl unter Waffengewalt ausgetragener Konflikte und ein in den letzten fünf Jahren seit Ende des Kalten Krieges erstmalig wieder gestiegenes Volumen des internationalen Waffenhandels zu beobachten. So ist nach einer Untersuchung des Friedensforschungsinstituts SIPRI das Volumen der Rüstungsexporte zwischen 2010 und 2014 um etwa 15% im Vergleich zum Zeitraum 2005-2009 gestiegen. Die aktivsten Exporteure sind die USA und Russland mit Anteilen am Gesamthandelsvolumen von jeweils circa 30% gefolgt von China, Deutschland und Frankreich. Zu den aktivsten Importeuren zählen Indien, Saudi Arabien, China, die Vereinten Arabischen Emirate und Pakistan. Bemerkenswert ist außerdem, dass sich die Rüstungsimpporte afrikanischer Länder in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt um 45% erhöht haben.

Spannungen zwischen Russland und der Nato

Im Zuge der Spannungen zwischen Russland und Nato, insbesondere aber der bisherigen Kulmination der Auseinandersetzung in der umstrittenen Annexion der Krim und der folgenden Verschärfung der Krise in der



Ukraine in Form eines bewaffneten Konflikts, ist in vielen ehemaligen Staaten der UdSSR eine wachsende Unruhe und ein vergrößertes Sicherheitsbedürfnis zu beobachten, welches durch vermehrte Rüstungsimporte und anderweitige militärische Investitionen zu decken versucht wird. Darüber hinaus ist in den vergangenen Monaten bei beiden Parteien eine erhöhte Rüstungsexportaktivität im Nahen Osten – aktuell insbesondere in Syrien – zu sehen. Was gleichzeitig allerdings für eine Reduzierung von Rüstungsexporten sorgt ist das derzeitige Militärgüterembargo, unter dem jede Art von Rüstungstransfers zwischen der USA/EU und Russland untersagt ist, was bereits zum Scheitern einer Reihe von geplanten Geschäften zur Folge gehabt hat.

Punkte zur Diskussion

- Breitflächige Ratifizierung des ATT: Der Erfolg oder Misserfolg eines jeden internationalen Abkommens hängt davon ab, ob sich relevante Akteure daran beteiligen oder nicht. Ein Rüstungsabkommen, das Länder wie Russland, die USA oder China nicht ratifizieren, wird seine volle Wirkung nie entfalten. Was sind geeignete Anreize, um Länder, die bisher keine Bereitschaft zur Beteiligung am ATT zeigen, in das Abkommen einzubinden?
- Waffenlieferungen an nicht-staatliche Akteure: Das ATT geht derzeit nicht auf Rüstungstransfer an nicht-staatliche Akteure ein. Das Für und Wider sollte diskutiert und ggf. geeignete Maßnahmen abgeleitet werden, die der Zielsetzung entsprechen, illiziten Waffenhandel zu verhindern und mehr Transparenz zu schaffen.
- Unterbindung von Waffenlieferungen in Krisengebiete und politisch instabile Staaten oder solche, die regelmäßig dokumentierte Menschenrechtsverletzungen begehen: Der ATT enthält Regelungen, die Rüstungsgeschäfte mit Staaten, die durch die Vereinten Nationen mit einem Embargo belegt sind, verbietet. Auch

dürfen keine Transfers stattfinden, wenn anzunehmen ist, dass die Waffen für Verletzungen von Menschenrechten genutzt würden. Es könnte die zu erwartende Effektivität dieser Regelungen in der Praxis diskutiert werden und etwaige Alternativen bzw. zusätzliche Maßnahmen.

- Reduzierung im Umlauf befindlicher Waffen: Der illizite Handel teilweise illegal beschaffter bereits im Umlauf befindlicher Waffen stellt heute ein zentrales Problem in den meisten bewaffneten Konflikten dar, dass durch die Reduzierung und eine bessere Kontrolle zukünftiger Rüstungstransfers keine abschließende Lösung erfahren wird. Welche Ansätze könnte eine realistische Verbesserung dieser Lage herbeiführen?

Wichtige Dokumente

- Vertragstext des ATT: https://treaties.un.org/doc/Treaties/2013/04/20130410%2012-01%20PM/Ch_XXVI_08.pdf#page=21
[http://www.un.org/disarmament/ATT/docs/ATT_text_\(As_adopted_by_the_GA\)-E.pdf](http://www.un.org/disarmament/ATT/docs/ATT_text_(As_adopted_by_the_GA)-E.pdf)
- Aktueller Bericht: <http://armstreatymonitor.org/wp-content/uploads/2015/08/Full-Annual-Report.pdf>
- Resolution Small Arms: [http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/2220\(2015\)](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/2220(2015))
- Implementation ATT: <https://s3.amazonaws.com/unoda-web/wp-content/uploads/2015/09/2015-09-04-Toolkit-all-10-modules-FINAL.pdf>



Quellenangabe und weiterführende Lektüre

- Offizielle ATT-Website:
<http://www.armstrade.info/>
- Informationen zu Rüstungstransfers:
<http://www.un-register.org/HeavyWeapons/Index.aspx>
- Position einzelner Länder zum ATT:
http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/CONF.217/2&Lang=E
- Definition & Abgrenzung von Waffen unterschiedlicher Art:
<http://www.un-register.org/Background/Index.aspx>
- Website des United Nations Office for Disarmament Affairs zum Stand des ATT:
<http://www.un.org/disarmament/ATT/>
- Datenbank mit Informationen über Aktivitäten einzelner Länder:
<http://www.sipri.org/databases>
- Seite des Auswärtigen Amtes zum Thema Rüstungsexporte:
http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/Abruestung/KonvRueKontrolle/Uebersicht-KonvAlles_node.html
- Control Arms Campaign:
<http://controlarms.org/en/>
- Trends weltweiter Rüstungstransfers:
<http://books.sipri.org/files/FS/SIPRIFS1404.pdf>



Kurzeinführung Völkerrecht für die Generalversammlung

Das Völkerrecht regelt die Beziehungen der Staaten untereinander und zu internationalen Organisationen. Es setzt sich vor allem aus zwischenstaatlichen Verträgen und der allgemein als rechtsverbindlich anerkannten Praxis der Staaten (Völkergewohnheitsrecht) zusammen. Dabei handelt es sich um ungeschriebene Gesetze, die alle Akteure anerkennen und achten. Auf nationaler Ebene sorgen Polizei und Gerichte für die Einhaltung der Gesetze. Auf internationaler Ebene fehlt ein Akteur, der völkerrechtliche Regelungen durchsetzt, sodass sie häufig missachtet werden. Die einzige Möglichkeit, solche Völkerrechtsverletzungen zu ahnden, besteht meistens in öffentlichem, diplomatischem, wirtschaftlichem oder militärischem Druck.

Souveränität

Souveränität bedeutet, dass ein Staat innerhalb der eigenen Grenzen und gegenüber anderen Staaten unabhängig agieren kann und in der Ausübung seiner Staatsgewalt frei ist. Zwischen den souveränen Staaten besteht ein Gleichheitsgrundsatz. Nur völkerrechtliche Verpflichtungen können Staaten in ihrem Handeln einschränken. Hierzu zählt bspw. der Grundsatz des Gewaltverzichts in der Charta der Vereinten Nationen: Einem Mitgliedsstaat ist es außer in Fällen der Selbstverteidigung verboten, mit Gewalt gegen andere Staaten vorzugehen. Die Souveränität eines Staates wird verletzt, wenn gegen seinen Willen auf seinem Staatsgebiet interveniert wird. Außerdem kann der UN-Sicherheitsrat zur Wahrung der internationalen Sicherheit und des Weltfriedens mit verbindlichen Resolutionen die Souveränität der UN-Mitgliedsstaaten einschränken. Kein Eingriff in die Souveränität liegt vor, wenn Staaten freiwillig neue Verpflichtungen eingehen, z. B. durch den Beitritt zu einem völkerrechtlichen Vertrag. Auch Empfehlungen der Vereinten Nationen stellen keinen Souveränitätseingriff dar, da sie unverbindlich sind. Staaten können dagegen verstoßen, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen.

Vereinte Nationen

Die Vereinten Nationen haben die Aufgabe, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, friedliche Streitbeilegung, Zusammenhalt bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Problemen sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sorgen. Die Kompetenzen der Vereinten Nationen sind hierbei sehr beschränkt. Alleine der Sicherheitsrat kann gemäß Kapitel VII der Charta für einzelne Staaten völkerrechtlich verbindliche Regelungen treffen und auch das nur, wenn eine Bedrohung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit vorliegt. Die anderen Gremien können Staaten nur Vorschläge machen und ihnen ein bestimmtes Handeln empfehlen.

Generalversammlung

Die Generalversammlung kann sich mit sämtlichen Fragen und Angelegenheiten befassen, die sich aus der Charta der Vereinten Nationen ergeben. Hierbei kann die Generalversammlung sowohl den Staaten als auch anderen UN-Organen Vorschläge machen und Empfehlungen abgeben. Wenn sich der Sicherheitsrat mit einer Situation, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet, noch nicht befasst hat, kann sie seine Aufmerksamkeit hierauf lenken. Beschäftigt sich der Sicherheitsrat bereits mit einer Situation, darf sie keine Vorschläge und Empfehlungen abgeben, es sei denn, der Sicherheitsrat hat sie darum gebeten. Selbst wenn die Resolutionen der Generalversammlung völkerrechtlich unverbindlich sind, wird ihnen von der interessierten Öffentlichkeit, der Presse und Staaten große Beachtung geschenkt. Ein wichtiger Faktor ist dabei die bei den Vereinten Nationen vorherrschende Konsensorientierung: Die Mitgliedsstaaten sind immer darum bemüht, Resolutionen mit breiter Mehrheit oder sogar einstimmig zu verabschieden. Dieses Prinzip sorgt für einen großen Rückhalt der verabschiedeten Inhalte und begünstigt auch vor dem Hintergrund der Unverbindlichkeit deren Einhaltung.



Hinweis für das Verfassen von Arbeitspapieren und Resolutionsentwürfen

Grundsätzlich haben Ihre Resolutionen in der Generalversammlung nur empfehlenden Charakter. Keinesfalls können Sie gegenüber Staaten verbindliche Regelungen treffen. Verbindliche Regelungen sind nur möglich, wenn die interne Organisation der UN, der Generalversammlung oder ihrer Ausschüsse betroffen ist, also beispielsweise bei der Reform des Sicherheitsrates.